

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 10 · Nummer 18 · **Mittwoch, den 28. August 2019**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 03.09.2019, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Verbandsgemeinderat
der Verbandsgemeinde Wethautal

Ort: 06618 Molauer Land, OT Sieglitz, Sieglitz 31

Raum: Festscheune Sieglitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch die Verb.-Gem.-BMin und den Vorsitzenden des Verb.-Gem.-Rates
4. Mitteilung der Verbandsgemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
6. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
7. Genehmigung der Niederschrift vom 25.06.2019 - öffentlicher Teil
8. Genehmigung der Niederschrift vom 02.07.2019 - öffentlicher Teil
9. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
10. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
11. Feststellung der Besetzung der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates der VerbGem. Wethautal
12. Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse des Verbandsgemeinderates der VerbGem Wethautal
13. Berufung des Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Osterfeld
14. Berufung Kinderfeuerwehrwartin der Ortsfeuerwehr Osterfeld
15. Abberufung des Jugendfeuerwehrwartes der Ortsfeuerwehr Osterfeld

16. Abberufung Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Kleinhelmsdorf
17. Wahl der Mitglieder des Senioren-/Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal
18. Beschluss über die Annahme einer Spende
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
21. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 25.06.2019 - nichtöffentlicher Teil
22. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 02.07.2019 - nichtöffentlicher Teil
23. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
24. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
25. Vergabe von Lieferleistungen
26. Anfragen und Anregungen
27. Schließung der Sitzung

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeinde-
bürgermeisterin

Andreas Seidel
Vorsitzender
des VerbGem.Rates

Stadt Osterfeld

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814) und der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 15.08.2019 die nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Osterfeld wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer**ab 01.01.2019**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 386 v. H.

ab 01.01.2020

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 347 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer

ab 01.01.2019 357 v. H.

ab 01.01.2020 380 v. H.

§ 2**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 03.11.2011 tritt zum 01.01.2013 außer Kraft.
- Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Osterfeld, den 16.08.2019



Hans-Peter Binder
Bürgermeister

**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 20.08.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 20.08.2019



Hans-Peter Binder
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung der Hebesatzsatzung der Stadt Osterfeld erfolgte am 28.08.2019 im Heimatspiegel. Die Hebesatzsatzung der Stadt Osterfeld wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 2.714.500 €
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.383.600 €

- im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.452.200 €
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.031.400 €
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 727.600 €
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.780.900 €
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 1.042.100 €
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 3.201.200 €
 festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.042.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 2.707.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.402.600 € festgesetzt.

Osterfeld, den 20.06.2019



Hans-Peter Binder
Bürgermeister



Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld nebst Haushaltskonsolidierungskonzept und Maßnahmenplan 2019 nachfolgender Bescheid:

- Von der Beanstandung des Haushaltes wird abgesehen.
- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 1.042.100 € wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.
- Der Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 2.707.100 € ist i. H. v. 1.265.000 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA in voller Höhe erteilt.
- Der im § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 5.402.600 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigt.

5. Gegenüber der Stadt Osterfeld wird die Überarbeitung und erneute Beschlussfassung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nebst Maßnahmeplan zur Rückführung des Liquiditätskredites gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. §§ 98 Abs. 3, 4 sowie 100 Abs. 3, 5 KVG LSA angeordnet. Dabei sind die Maßnahmen zum Ausgleich des Ergebnisplans und zur Reduzierung des Liquiditätskredites auf den genehmigungsfreien Teil unter Maßgabe der in dieser Verfügung gegebenen Hinweise zu erweitern, um zusätzliche Effekte zur Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage zu erreichen.
Das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept nebst Maßnahmeplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde mit dem Haushalt 2020, spätestens jedoch bis zum 30.04.2020, vorzulegen.
6. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 08 in der Zeit vom 29.08.2019 bis einschl. 06.09.2019 jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 19.08.2019




Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderätin

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 11.09.2019, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Osterfeld
Ort: Osterfeld, OT Weickelsdorf,
Weickelsdorfer Hauptstraße 37
Raum: Saal am Kindergarten

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung von sachkundigen Einwohnern
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Osterfeld vom 20.03.2019
7. Vorstellung der zukünftigen Arbeit des Kultur- und Sozialausschusses durch den Ausschussvorsitzenden
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

gez. Wolfgang Börner
Ausschussvorsitzender

Stadt Stößen

Jagdgenossenschaft Stößen/Pretzsch

In der am 11.07.2019 stattgefundenen Versammlung der Jagdgenossenschaft Stößen wurde einstimmig nachfolgender neuer Vorstand gewählt:

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Herr Roland Reil

Stößen/Pretzsch:

Stellv. Vorsitzender:

Herr Horst Schubert

Schriftführer:

Herr Karsten Zimmer

Kassenwart:

Frau Helga Pietschmann

Kassenprüfer:

Frau Anke Proschwitz

Verbandsgemeinde Wethautal

gez. Cornelia Schade

FBL Ordnungsamt

Gemeinde Mertendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 12.09.2019, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf

Ort: 06618 Mertendorf, Dorfplatz 01

Raum: Gasthaus „Sankt Martin“

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister
6. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
7. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf vom 25.07.2019 – öffentlicher Teil –
8. Beschluss über die Annahme einer Spende
9. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
10. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
13. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf vom 25.07.2019 – nichtöffentlicher Teil –
14. Kauf eines Kommunaltraktors
15. Kauf eines Dreiseitenkippers
16. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung der Sitzung

gez. Armin Kunze
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf

Auf Grund der §§ 8 und 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültige Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 25.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen Mertendorf.
- (2) Die Gemeinde Mertendorf besteht aus den Ortsteilen
 - a) **Cauerwitz**
 - b) **Droitzen**
 - c) **Görschen**
 - d) **Großgestewitz**
 - e) **Löbitz**
 - f) **Mertendorf**
 - g) **Pauscha**
 - h) **Punkewitz**
 - i) **Rathewitz**
 - j) **Scheiplitz**
 - k) **Seiselitz**
 - l) **Utenbach**
 - m) **Wetterscheidt**

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das den der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
- (2) Das Dienstsiegel wird als Schriftsiegel geführt. Es wird umschrieben mit den Worten "Gemeinde Mertendorf".
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. Abschnitt Organe

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister.“
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn:

1. Der Fehlbetrag nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA 5 % des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA 10 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) des Haushaltsplanes überschreitet.
3. Die Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen den Betrag von 10.000 € überschreitet.

§ 7

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren in Gemeinderatsitzungen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. Die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 – 5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
 2. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000,00 € nicht übersteigt, das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Wethautal.

Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Mertendorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Heimatspiegel“ (Amtsblatt der Gemeinde Mertendorf). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der „Heimatspiegel“ den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird wie folgt im Heimatspiegel, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung, hingewiesen:

Gegenstand der Bekanntmachung

Ort der Auslegung
Datum der Auslegung
Tage mit Uhrzeitangabe.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann in der Gemeinde an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-

wethautal.de (offizielle Internetadresse der Verbandsgemeinde Wethautal) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.

Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal in 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11 während der Dienstzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnungen, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung, im „Heimatspiegel“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung erfolgt durch Aushang an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Heimatspiegel“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

- Ortsteil Görschen; an der Bushaltestelle (gegenüber dem Grundstück Görschen 6);
- Ortsteil Rathewitz; an der Kindertagesstätte (Rathewitz 23);
- Ortsteil Scheiplitz; an der Bushaltestelle (am Grundstück Scheiplitz 16)
- Ortsteil Mertendorf Parkplatz des Einkaufsmarktes „Landkauf“ (gegenüber dem Grundstück Naumburger Straße 22),
- Ortsteil Cauerwitz Dorfplatz, (an der Cauerwitzer Dorfstr. 1)

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m / w / d-Form.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf vom 17.09.2015 außer Kraft.

Mertendorf, den 26.07.2019


Armin Kunze
Bürgermeister



Genehmigungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf hat in seiner Sitzung am 25.07.2019 die Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf mit Beschluss-Nr.: 335/19-24/0009 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 2 KVG LSA von der Kom-

munalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.07.2019 unter dem Aktenzeichen 151103/H/54.335 erteilt. Die Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf wurde am 12.08.2019 ausgefertigt.

Mertendorf, den 12.08.2019



Armin Kunze
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf erfolgte am 28.08.2019 im Heimatspiegel. Die Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf ist am 29.08.2019 in Kraft getreten.

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf:



Dienstsigelabdruck:

Gemeinde Molauer Land

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 02.09.2019, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land
Ort: 06618 Molauer Land OT Molau, Molau 52
Raum: Versammlungsraum

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister
7. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land vom 08.07.2019 – öffentlicher Teil –
8. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
9. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
10. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)
11. Beschluss über die Annahme einer Spende
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
14. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land vom 08.07.2019 – nichtöffentlicher Teil –
15. Grundstücksangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten

17. Grundstücksangelegenheiten
18. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung der Sitzung

gez. Rolf Werner
Bürgermeister

Gemeinde Schönburg

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 10.09.2019, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schönburg
Ort: 06618 Schönburg, OT Pössenhain, Dorfstraße
Raum: Feuerwehrgerätehaus

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister
4. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Schönburg vom 23.07.2019 - öffentlicher Teil
7. Einwohnerfragestunde
8. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
9. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
10. Anfragen und Anregungen
11. Beschluss über die Annahme einer Spende
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
13. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Schönburg vom 23.07.2019 - nichtöffentlicher Teil
14. Grundstücksangelegenheiten - Vermögenszuordnung
15. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung der Sitzung

gez. Friedrich Prüfer
Bürgermeister

Gemeinde Wethau

1. Änderungssatzung zur Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wethau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 24.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen im § 2, Entstehung der Nutzungsgebühr

Im § 2 werden folgende Ziffern 7 – 11 hinzugefügt:

7.	Nutzung des Geschirrspülers		5,00 €
8.	Nutzung der Turnhalle in Wethau, Hirtengraben 1	1 Tag	50,00 €
9.	Heizkostenzuschlag Turnhalle vom 01.10. bis 30.04. des Jahres	1 Tag	5,00 €
10.	Nutzung der Turnhalle in Wethau Hirtengraben 1	1 Stunde	4,00 €
11.	Heizkostenzuschlag Turnhalle vom 01.10. bis 30.04. des Jahres	1 Stunde	0,50 €

Als letzter Absatz wird neu angefügt:

Für die regelmäßige Nutzung der Turnhalle in Wethau über einen längeren Zeitraum wird mit dem Nutzer ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wethau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wethau, den 25.07.2019



Benjamin Ritter
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 20.08.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Wethau, den 20.08.2019



Benjamin Ritter
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung zur Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wethau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen erfolgte am 28.08.2019 im Heimatspiegel.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wethau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de.



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTIICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM